Lösungen zum Arbeitspapier 11

Rechtliche Vaterschaft und Anfechtung

Fall 1 · Alle vier sind sich einig

Paul ist als Ehemann der Mutter bei Ellas Geburt Vater nach § 1592 Nr. 1 BGB geworden. Für diese Art bestehender Vaterschaft enthält § 1595a Abs. 1 BGB eine Ausnahme von der Sperre des § 1594 Abs. 2 BGB. Tom ist leiblicher Vater. Paul stimmt dem Wechsel zu. Mutter und volljährige Tochter haben die nach § 1595 Abs. 1 und 2 BGB erforderlichen Zustimmungen selbst erteilt. Die Form des § 1597 BGB ist gewahrt. Das Gutachten steht zur Vorlage nach § 44a PStG bereit.

Mit wirksamer Anerkennung tritt Tom nach § 1595a Abs. 2 BGB rückwirkend ab Ellas Geburt an Pauls Stelle. Eine Anfechtung ist dafür entbehrlich. Verweigert Ella ihre Zustimmung, scheitert dieser Weg an § 1595 Abs. 2 BGB. Ein gesonderter Anfechtungsantrag des leiblichen Vaters wäre bei Widerspruch des volljährigen Kindes nach § 1600 Abs. 2 BGB ebenfalls ausgeschlossen.

Fall 2 · Zwei Beziehungen zum Kind

Amir erfüllt § 1600 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BGB. Sein Antrag liegt innerhalb der Frist des § 1600b Abs. 1 BGB. Bens tatsächlich gelebte Vaterrolle begründet bei dem minderjährigen Mika zunächst die Sperre des § 1600 Abs. 3 Satz 1 BGB. Es kommt aber auch auf die Beziehung zu Amir an. Sie erfüllt nach den Feststellungen ebenfalls die Voraussetzungen des Abs. 5. Damit greift die Ausnahme des Abs. 3 Satz 2 Nr. 1.

Nach Satz 3 bliebe die Anfechtung ausgeschlossen, wenn der Fortbestand von Bens Status unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten für das Kindeswohl erforderlich wäre. Das Gericht hat dies hier verneint. Amirs Anfechtung hat Erfolg. Der rechtskräftige Beschluss stellt zugleich seine Vaterschaft fest. Dies ist nach § 182 Abs. 1 FamFG von Amts wegen in der Beschlussformel auszusprechen.

Gesetzestexte § 1592 BGB · § 1595a BGB · § 1595 BGB · § 1600 BGB · § 1600b BGB · § 44a PStG · § 182 FamFG